

# Der Amtsstil

Autor(en): **Hugentobler, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jährliche Rundschau des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **22 (1926)**

PDF erstellt am: **19.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-595139>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Amtsstil.

Dr. J. Hugentobler, Bern.

Der Amtsstil ist seit langem ein Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit. Entweder lächelt man über ihn als über etwas Unverbesserliches, mehr oder weniger Lächerliches, oder man ist bereit mit scharfer Kritik. Man denkt dabei etwa an einen unliebsamen Amtsbrief, den man irgendwann einmal von einem Bureaukraten erhalten und der einer kritischen Stilbetrachtung nicht ganz standgehalten hat. Oder man hat vom Amtsstil nur gehört oder darüber gelesen, meistens entweder Tadelndes oder Spottendes. Es herrscht vielfach noch die Meinung, der Amtsschreiber sitze, wie vor fünfzig Jahren, so auch heute noch an seinem Pult, Scheuklappen links und rechts, nichts hörend und nichts verstehend von dem, was als sogenannter neuer Zug besonders seit dem Weltkriege durch die Lande geht.

Und doch weht auch in vielen Amtsstuben heute ein frischerer Wind, der mitunter ziemlich scharf in die Federkiele hineinfährt! Es ist manches geschehen zur Besserung des Amtsstiles, und wenn wir bis heute auch noch nicht so weit sind, erklären zu können, daß die Zöpfe alle samt und sonders abgeschnitten seien, — sonst wären auch die „schönen“ Sätze aus dem Amts- und Kanzleistil in der neuesten Auflage der Deutschen Sprachschule von Otto v. Greyerz nicht mehr so zahlreich geblieben, — so müssen wir doch wohl so gerecht sein, zuzugeben, daß amtliche Schriftstücke in wirklich ver wahrloster Sprache heute fast zu den Seltenheiten gehören. Das Lob muß leider allerdings vielfach auf den „eidgenössischen“ Amtsstil eingeschränkt bleiben.

Tritt man mit wissenschaftlichen Gesichtspunkten dem Amtsstile näher, so ergeben sich mancherlei neue Ausblicke auch auf die Amtssprache. Man kann beobachten, wie sich für gewisse, mehr oder weniger abgeschlossene menschliche Tätigkeitsgebiete auch sprachliche Besonderheiten herausbilden. Man spricht von einer Kaufmanns-, Rechts-, Zeitungssprache usw., und wer diesen Spracherscheinungen weiter nachgeht, der erkennt, wie solche Sonder-

sprachen in den äußern und innern Bedingungen begründet sind, unter denen die im betreffenden Tätigkeitsgebiete schreibenden Menschen stehen. Es zeigt sich einer solchen sprachlich-psychologischen Betrachtung, daß bei weitem nicht immer nur unsorgfältige Schreibweise infolge von Unbildung, Willkür oder Rückständigkeit der Schreiber die Ursachen sprachlicher Besonderheiten sind, sondern daß beispielsweise ein Schreiber im Amtsbetriebe unbewußt gewissen Bedingungen unterliegt, die dem ganzen Amtsbetriebe wie etwas Bestimmendes, auch die Sprache Beeinflussendes, zugrunde liegen. Es ist, wenigstens bei uns, nicht nur das, was Eduard Engel in seiner Deutschen Stilkunst verkündet, daß nämlich der Amtsschreiber sich in erster Linie als den Borgesezten des Bürgers fühle, daß er sein Schreibwerk durch die Masse wichtig erscheinen lassen wolle, weil „der Inhalt der amtlichen Schriftstücke nicht jedesmal von weltgeschichtlicher Bedeutung sein kann“, (Engel, Deutsche Stilkunst, 22.—24. Aufl., 1914, S. 454), und es ist auch nicht angängig, wie das Wustmann in den ersten Ausgaben seiner „Sprachdummheiten“ getan hat, sprachliche Besonderheiten, die in ein gewisses Grammatik- und Stilsystem nicht hineinpaffen, mit Feuer und Schwert zu verfolgen. Auf diese Sprachschulmeisterei hat übrigens E. Tappolet die richtige Antwort gegeben in seiner Schrift „Wustmann und die Sprachwissenschaft“, (Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Sprache in Zürich, 3. Heft, 1898).

Besonderheiten einzelner Stilgattungen können also nur dann wirklich wissenschaftlich beurteilt werden, wenn man das in Frage kommende Stilgebiet nach seinen Lebensbedingungen untersucht und sich dann bemüht, die sprachlichen Sondererscheinungen hieraus zu verstehen. Die Amtssprache kann also nur verstanden werden aus der Art und Beschaffenheit des Amtsbetriebes selbst.

Geht man bei der Betrachtung des Amtsstiles in dieser Art vor, so erkennt man die für den meisten Amtsbetrieb leitenden Hauptgesichtspunkte: Jede Amtstätigkeit geschieht im Namen einer **Gemeinschaft**, und das für diese Gemeinschaft Geschriebene steht, entsprechend dem Umfange und der Bedeutung des Gemeinschaftswesens, unter dem Einflusse der darin wirkenden **Hoheitsgedanken**. Unter diese beiden leitenden Gesichtspunkte der Gemeinschaft und der Hoheit lassen sich fast alle grundsätzlichen Eigenarten des Amtsstiles zusammenfassen. Wohl wird der Amtsstil, wie jede sprachliche Tätigkeit, für unsere Betrachtung zunächst von

irgend einem einzelnen getragen, d. h. jede Stileigentümlichkeit läßt sich nur als persönliche Leistung eines im Amte stehenden Schreibers erfassen. Aber der einzelne Schreiber unterliegt den für das besondere Tätigkeitsgebiet maßgebenden gemeinsamen Triebkräften, die wie eine lebendige Ueberlieferung über den Einzelwesen im Amtsbetriebe fortwirken. Was an Besonderheiten des Amtsstiles nicht unter den beiden genannten Grundgedanken der Gemeinschaft und der Hoheit verstanden werden kann, muß entweder der Einwirkung des Lateinischen oder Französischen oder anderer Sonderstilformen, wie Geschäftssprache, Zeitungssprache oder der Mundart zugeschrieben werden, oder aber es gehört in das Gebiet mangelhafter Stilgewandtheit, Willkür oder Sorglosigkeit des einzelnen Schreibers. Daß auch solche Einflüsse beim Amtsstile mitwirken, zeigt jede einschlägige Untersuchung; aber eine gerechte Beurteilung und Wertung des Amtsstiles verlangt eine gründliche Scheidung zwischen diesen Ursachen.

Der Gedanke der Gemeinschaft beeinflusst den Amtsschreiber so stark, daß eine ganze Reihe von Erscheinungen des Amtsstiles offenkundig darin wurzeln. Da der Amtsschreiber nicht in seinem persönlichen Namen, sondern als Beauftragter einer Gemeinschaft schreibt, erhält sein Stil zum vorneherein stark das Gepräge des Unpersönlichen. Er wird blasser und unlebendiger als der übliche Stil; die tätige Form des Zeitwortes wird überwiegend häufig durch die unpersönliche Leideform ersetzt. So zeigt der Amtsstil häufig passive Sätze wie die folgenden (die Beispiele sind zum Teil der Schrift des Verfassers „Zur schweizerdeutschen Amtssprache“ entnommen; Abhandlung XII der Gesellschaft für Deutsche Sprache und Literatur, Zürich; Selbstverlag des Verfassers): Es sind folgende Verfügungen getroffen worden; Es werden ernannt; Es werden entlassen; Es sind folgende Besetzungen vorgenommen worden usw. Aber auch in zusammenhängenden Kanzleischreiben herrscht die Leideform stark vor als Ausdruck der Unpersönlichkeit.

In diesen Zusammenhang gehört ferner die auffallende Zurückhaltung im Ausdruck, die für viele Amtsschreiben bezeichnend ist. Der Amtsschreiber ist als Vertreter der Gemeinschaft im Ausdruck zurückhaltend und vorsichtig. Besonders die Demokratie wird in ihrem ausgesprochenen Bestreben, nicht den Einzelwillen, sondern den Gesamtwillen zum Ausdruck zu bringen, diese Stileigentümlichkeit des vorsichtigen und zurückhaltenden Ausdruckes fördern. So

trifft man in unserm Amtsverkehr überaus häufig die Ausdrucksweise: Unseres Erachtens; Es will uns scheinen; Es dürfte geboten sein; Wir möchten nicht unterlassen, festzustellen; Fast möchte es scheinen, daß... Zuweilen häufen sich diese zurückhaltenden Stilmittel so, daß recht merkwürdige Amtssätze entstehen, wie der folgende: Wir finden jedoch, es sollte eine Aenderung an dem Vorschlage angebracht werden, die geeignet sein dürfte, die Bestimmungen als annehmbar erscheinen zu lassen. Im nämlichen Bestreben braucht der Amtsstil häufig abschwächende Befehlsformen, indem er anstatt des Imperativs mildernde Indikative verwendet, z. B. Gegenwartsformen, die durch Verwendung des Zeitwortes „wollen“ die Ausführung einer Anordnung gleichsam dem Willen des Angesprochenen anheimgeben: Sie wollen Ihren Bericht bis Ende des Monats einsenden; Sie wollen sich einer ernsteren Dienstauffassung befleißigen. Oder mit Zukunftsformen, wiederum in befehlender Geltung: Sie werden die nötigen Schritte einleiten, um die Neuerung durchzuführen; Sie werden für Abhilfe besorgt sein; usw.

Ganz wesentlich ist in der hinter der Amtstätigkeit stehenden Gemeinschaft auch das begründet, was man den konservativen Zug in der Amtssprache nennen könnte. Zwar haben neue Zeit und neue Menschen auch im Amtsbetriebe manches geändert, und heute gehört es nicht mehr zu den Seltenheiten, amtliche Schriftstücke anzutreffen, die weder im Geiste noch in der Form konservativ anmuten. Wo aber noch die Fremdwörter vorherrschen, wo überlebte Stilformen, wie die „Inversion nach und“ angetroffen werden, da ist noch die Macht der Gewohnheit stärker als der neue Geist. Immerhin gehört es heute schon zu den Ausnahmen, wenn man im Amtsstil Sätze nach dem Muster des folgenden antrifft: Sie wollen bis Ende des Monats berichten und ist der Bericht an die Direktion zu adressieren. Oder: Der Uebelstand konnte abgestellt werden und hat sich das neue Verfahren gut bewährt. Goethe schrieb als junger Student von Leipzig aus an seine Schwester, daß sie lieber vor und einen Punkt setzen und mit großem Anfangsbuchstaben weiterfahren solle, als diese Umstellung zu gebrauchen, und noch heute kann man eigentlich keinen bessern Rat geben. Diese sogenannte „Inversion nach und“ ist immerhin nicht das große Vergehen, als das sie in manchen Stilbüchern gekennzeichnet wird; sie ist heute auch nicht mehr so häufig, daß die Bemerkung in der 7. Auflage von Wustmanns „Sprachdummheiten“ (S. 247) noch begründet wäre:

„Der Amtsstil, der Zeitungsstil, der Geschäftsstil, sie wimmeln von solchen Inversionen nach und.“ Vom Standpunkt der Sprachwissenschaft aus ist überdies zu betonen, daß es Fälle gibt, die die Umstellung von Satzgegenstand und Aussage durchaus rechtfertigen, nämlich die Fälle, wo eine Bestimmung an der Spitze des Satzes nachwirkt, wie z. B. in dem Satze: Ständig war er bevorzugt worden und hatte er die Gunst seines Meisters erfahren; oder: Ohne daß er es merkte, war die Gesellschaft zusammengerückt und hatte er den Platz neben seiner Freundin inne. (Die Frage der Stellung des Zeitwortes nach und ist einläßlich behandelt worden u. a. von J. Poeschel im V. wissenschaftl. Beiheft zur Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins, 1893, und von R. Hildebrand in der Zeitschrift für den deutschen Unterricht, 1892.)

Hier ist auch zu sprechen von altüberlieferten patriarchalischen Formen, wie wir eine im schönen Eingangsgruß der Bundesverfassung finden: Im Namen Gottes des Allmächtigen, oder in der Schlußformel der bundesrätlichen Kreisauschreiben an die Kantone: Wir benützen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in den Machtshuß Gottes zu empfehlen. Man freut sich, noch einige solcher alten Formeln im amtlichen Schriftverkehr anzutreffen. Sicher war unser Bundesrat gut beraten, wenn er dem wiederholten Ansturm, der diese würdigen Formeln beseitigen wollte, bisher mit Erfolg standgehalten hat.

Im Kapitel der konservativen Neigungen im Amtsstile treffen wir auch die Fremdwörter. Begreiflicherweise wird in der Schweiz bei Behandlung der Fremdwörterfrage weniger Leidenschaft angewendet als z. B. in Deutschland während und seit Beendigung des Krieges. Man kann diese Leidenschaft verstehen bei einem Volke, das durch den Krieg im Innersten seines vaterländischen Empfindens aufgewühlt worden ist und das nicht, wie die Schweiz, mehrere Nationalsprachen hat.

Die Fremdwörter haben in deutschen Schreiben meist eine verschwommene, unbestimmte Bedeutung, während der gute deutsche Ausdruck knapper und bündiger ist. Der Stil gewinnt also bei der Ersetzung der Fremdwörter durch gute deutsche Ausdrücke an Bestimmtheit und Einheit, so daß sich schon aus diesem Grunde die kleine Anstrengung und Ueberwindung empfiehlt man schuldet sie seiner Muttersprache aber auch, aus besondern Gründen. Andere Sprachen sind in der Verwendung von Fremdwörtern bei weitem

zurückhaltender. Die Forderung nach einer möglichst fremdwortfreien deutschen Sprache wird von unsern guten Schriftstellern und Dichtern allgemein beachtet. Spitteler sagt z. B. in seinen Sachtenden Wahrheiten dazu u. a.: „Die Mehrzahl der Fremdwörter verdankt ja ihre Aufenthaltsbewilligung in der deutschen Sprache keineswegs, wie die Gegner glauben machen wollen, einem logischen Bedürfnis, einer Begriffsnot, einer Wortarmut, sondern vielmehr der schmähhlichen, abgeschmackten Prahlucht. Gewisse Stände dünken sich vornehm, wenn sie französische, andere wenn sie lateinische Brocken zum besten geben; nicht um ein feineres Verständnis zu vermitteln, sondern im Gegenteil, um womöglich gar nicht verstanden zu werden, reden sie in Zungen; denn nicht verstanden werden, halten sie für gleichbedeutend mit einer Auszeichnung.“

Im schweizerdeutschen Amtsstil waren die Fremdwörter früher sehr häufig, vielleicht besonders in einzelnen Fachschriftstücken, wie etwa Rechtsdokumenten oder Militär-Erlassen. Schon im Dezember 1912 hat aber der schweizerische Bundesrat den Departementen empfohlen, „in allen ihren deutschen Schreiben, Berichten und Erlassen überhaupt, möglichst auf Reinheit der Sprache zu halten und den Gebrauch von Fremdwörtern tunlichst zu vermeiden.“ Die schweizerische Postverwaltung hatte schon früher ein Verzeichnis der am meisten gebrauchten Fremdwörter mit guten deutschen Uebersetzungen herausgegeben und ihre Aemter eingeladen, sich der deutschen Ausdrücke zu bedienen. Nun wird ja allerdings die Mehrsprachigkeit der Schweiz es zuweilen wünschbar machen, besonders technische Ausdrücke so zu wählen, daß sie ohne Uebersetzung von den Angehörigen der drei Landessprachen verstanden werden können. Diese Forderung kann aber doch mehr nur für Formulare und andere allgemeine Vordrucke gelten; die eigentlichen amtlichen Schriftstücke werden ja doch getrennt in den drei Sprachen ausgegeben, so daß solche Rücksichten kaum angebracht sind.

Es kann festgestellt werden, daß das schweizerische Amtsdeutsch heute im allgemeinen ziemlich fremdwortrein ist, und es würde nicht schwer fallen, heute eine Reihe von deutschen Ausdrücken aus amtlichen Schriftstücken herauszugreifen, an deren Stelle noch vor zwanzig Jahren wohl regelmäßig ein Fremdwort den Amtsstil „schmückte“. Es wird heute auch für den Amtsstil gelten können, was sich jeder Schreiber des Deutschen zum Grundsatz machen sollte: Keine Fremd-

wörter, wo gute deutsche Ausdrücke zur Verfügung stehen! Scheue auch eine kleine Anstrengung nicht, den guten Ausdruck der Muttersprache zu suchen! Und wenn du ein Wissenschaftler bist, so suche durch das Beispiel die Meinung zu widerlegen, daß die von Spitteler getadelte „schmähliche, abgeschmackte Prahlucht“ der Fremdworthelden sich besonders gerne beim Wissenschaftler einstelle. (Für die Amtsschreiber sei hier aufmerksam gemacht auf die Verdeutschungsbücher des Deutschen Sprachvereins, besonders das für die Amtssprache, zu beziehen bei der Geschäftsstelle in Rüsnacht-Zürich.)

In Verbindung mit dem Gemeinschaftsgedanken wirkt in der Amtssprache der der Hoheit und Ueberlegenheit der Staatsgemeinschaft über den einzelnen. Der Amtsschreiber fühlt sich nicht nur als der Vertreter der Gemeinschaft, sondern auch als Träger der Würde und Hoheit der Staatsbehörde. Zahlreich sind die Erscheinungen im Amtsstil, die unverkennbar Ausfluß dieser Würde und Hoheit sind. Die auffallendste und allgemeinste ist wohl die Vorliebe des Amtsstiles für das Hauptwort. Zwar ist in der Sprache im ganzen eine Neigung zu beobachten, das Hauptwort zu bevorzugen; sie ließe sich wohl leicht statistisch nachweisen (siehe u. a. Naumann, Kurze historische Syntax der deutschen Sprache, Straßburg 1915, S. 102). Die Erscheinung hängt zusammen mit einem gewissen Zuge nach Abstraktion in der allgemeinen, also nicht nur der deutschen Sprachentwicklung. Inwiefern diese Spracherscheinung mit einer philosophierenden Kulturströmung zusammenhängt, müßte genauer untersucht werden. Eine Beziehung drängt sich auf, wenn man die auffallende Vorliebe auch der Gemeinsprache für das abstrahierende Hauptwort betrachtet, und der Germanist W. Bruckner hat sicher recht, wenn er zu dieser Erscheinung in der Amtssprache bemerkt, daß der Einfluß des staatlichen Hoheitsgedankens kaum eine ausreichende Erklärung für den auffallenden Hauptwortreichtum in der Amtssprache liefere („Basler Nachrichten“ Nr. 207 vom 19. Mai 1921). Das Verb macht die Sprache anschaulich, flüchtig, lebendig; durch zu viele Hauptwörter wird sie blaß und unsinnlich. Einige Stellen aus dem Amtsstil mögen zeigen, wie die Verben in der Minderzahl, dafür aber die Hauptwörter in der Uebersahl vorhanden sind: Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung bringt für das Personal insofern eine einschneidende Aenderung, als vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Ge-



setzes an die Entschädigungen bei Unfällen im Dienstbetrieb nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und nicht mehr nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen zu bemessen sein werden. — Die Anstalt hat ein bedeutendes Interesse daran, daß bei der Genehmigung der Fabrikanlage und bei der Bewilligung der Betriebseröffnung die Rücksichten auf die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten nach Möglichkeit gewahrt werden. — Insbesondere haben die Kantone Vorschriften aufzustellen über die Vermarkung, die öffentliche Auflage und die rechtliche Anerkennung der Vermessungswerke, über die Aufbewahrung und Benützung derselben, über die Tragung der Vermarkungs- und Vermessungskosten, sowie über die Pflicht der Grundeigentümer zur Duldung der Vermessungsfigpunkte und über deren Schutz und Erhaltung. — Der Bundesrat hat seine Beschlüsse über die Bedingungen und zu erfüllenden Formalitäten zur Erlangung der im Gesetze vorgesehenen Bewilligung zur Einbürgerung von Fremden in der Schweiz und den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht ergänzt.

Gegenüber dieser Hauptwortsprache sollen einige Verse von Conrad Ferdinand Meyer dartun, wie die Sprache des Dichters durch ausgiebige Verwendung von Zeitwörtern anschaulich und lebendig wird:

Der römische Brunnen.

Aufsteigt der Strahl und fallend gießt  
 Er voll der Marmorschale Rund,  
 Die, sich verschleiernd, überfließt  
 In einer zweiten Schale Grund;  
 Die zweite gibt, sie wird zu reich,  
 Der dritten wallend ihre Flut,  
 Und jede nimmt und gibt zugleich  
 Und strömt und ruht.

Die Beispielsätze aus der Amtsprosa zeigen an Zahl weniger Aussageformen des Zeitwortes, dafür aber beinahe zehnmal mehr Hauptwörter als die acht Verse von C. F. Meyer.

Im guten Stil wird in der Regel die Sagensage durch eine konjugierte Form des Zeitwortes ausgedrückt. Im Amtsstil ist das, was im guten Stil die Regel bildet, fast eine Ausnahme; denn die Amtssprache schreibt in neunzig von hundert Fällen nicht: Die Angelegenheit wird erledigt, sondern: Die Angelegenheit gelangt zur Erledigung. Es geht nicht ohne ein abstraktes ung-Hauptwort und ein hohles Füllverb. Für den Satz des üblichen Stiles: Die Vereinfachung konnte nicht durchgeführt werden, setzt der Amtsschreiber: Die Vereinfachung konnte nicht zur Durchführung gelangen; anstatt: Der Bericht ist nicht abgeliefert worden, heißt es: Der Bericht ist nicht zur Ablieferung gelangt; genehmigen schreibt der Amtsstil nur in seltenen Fällen, es heißt dafür: Die Genehmigung erteilen; er schreibt nicht: abgeschlossen werden, sondern: zum Abschlusse gelangen; nicht: berücksichtigt werden, sondern: Berücksichtigung finden, zur Berücksichtigung gelangen usw. Die Vorliebe für das Hauptwort kann soweit getrieben werden, daß ein einfacher Satz, etwa folgender Art: Die Vorschrift soll erneuert werden, auf nachstehende Weise erweitert wird: Die Vorschrift soll einer Erneuerung unterzogen werden; Die Erneuerung der Vorschrift soll erfolgen; Die Erneuerung der Vorschrift soll zur Durchführung gelangen. Der Satz hat so wesentlich an Lebendigkeit verloren; denn er ist durch zwei blasse ung-Wörter und ein Füllverb von fünf auf acht Wörter erweitert und dadurch erheblich verwässert worden. Diese ung-Hauptwörter und blassen Verben sind im Amtsstil übermäßig häufig; es geht von: Genehmigung, Verdankung, Herausgabe über Beschlußfassung, Berichterstattung bis zu Instandstellung, Fristansetzung, Inbetriebsetzung, Auskunfterteilung usw., meistens in Verbindung mit: erfolgen, stattfinden, geschehen, gelangen.

Aber auch andere Besonderheiten drücken den Hauptwortcharakter des Amtsstiles deutlich aus, z. B. die häufigen Saganfänge: In Erledigung Ihrer Zuschrift; In Berücksichtigung Ihres Wunsches; In Anwendung der Bestimmungen; In Vollziehung des Beschlusses. Diese Saganfänge, an und für sich schon schwerfällige Hauptwortverbindungen, ziehen meist weitere Hauptwortfügungen nach sich.

Wenn sich zu dem Gefühl der Hoheit, das den Amtsschreiber wenn auch unbewußt beherrscht, eine bürokratische Gründlichkeit gesellt, so können sich „Pleonasmen“ einstellen, mit denen Ueber-

flüssiges oder Selbstverständliches gesagt wird oder Wiederholungen gehäuft werden. So kommen Sätze zustande wie: Die Auswanderung aus Europa nach außereuropäischen Ländern hat zugenommen; Er wurde eingeladen, sich beim Arzte in gesundheitlicher Beziehung untersuchen zu lassen. Hieher gehören auch die Wendungen: Nicht in der Lage sein, entsprechen zu können; In der Lage sein, erlauben zu dürfen; In die Notwendigkeit versetzt werden, ablehnen zu müssen usw., denn „in der Lage sein“ heißt „können“, und „die Notwendigkeit“ enthält auch das „müssen“.

Manche Verlängerungen und Erweiterungen zeigt der Amtsstil auch in den Vorwörtern, Fürwörtern und Zeitwörtern, wohl wiederum in dem unbewußten Bestreben, sich der Würde der vertretenen Gemeinschaft anzupassen. Selten begnügt sich der Amtsschreiber mit dem „lustigen kleinen Gesindel“, wie Wustmann die üblichen kurzen Vorwörter: in, zu, über, nach, von, durch nennt; denn für zu braucht der Amtsstil: zwecks, zum Zwecke, behufs, zum Behufe; für über setzt er: bezüglich, betreffend, betreffs, in Betreff, anlangend; für nach: zufolge, gemäß, in Gemäßheit, nach Maßgabe; für mit verwendet er: vermittelt, in Begleit, einschließlich, und an Stelle von durch steht meist: von seiten, seitens. So ergeben sich die breitspurigen und unschönen Sätze: Die Briefe sind zwecks Abstempelung zu ordnen. In Betreff der Niederlassung bestehen besondere Vorschriften. Die Anmeldung hat in Gemäßheit dieser Vorschriften zu erfolgen. Bezüglich der Eintragung wird folgende Wegleitung gegeben. Die Entschädigungsfrage wurde vermittelt der üblichen Haftpflichtsumme erledigt. Die Erklärung von seiten des Angeklagten war unglaubwürdig. Breitspurige Lieblinge der Amtssprache sind ferner: Solcher, Ersterer, Letzterer, welcher, seinerseits, unferseits, während das früher häufige derselbe zum Vorteil des Amtsstiles heute nicht mehr besonders häufig ist. Dagegen sind Sätze wie die folgenden noch anzutreffen: Das Bild mußte aus dem Rahmen entfernt werden, denn letzterer war beschädigt, während ersteres in gutem Zustande war. Das Gericht verurteilte den Verbrecher, welcher letzterer bei Kenntnisausgabe des Urteils keine Zeichen der Ueberraschung zeigte. Es macht zuweilen den Anschein, als ob die Amtssprache die einfachen Fürwörter er, sie, es, oder die hinweisenden dieser, jener, überhaupt nicht kenne.

Auch die langen Verbalformen verausgaben für ausgeben, vereinnahmen für einnehmen, beheben für heben, erzeugen für zeigen,

benehmen für nehmen sind beliebte Amtswörter, so daß Eduard Engel eigentlich immer noch recht hat, wenn er sagt, daß es zum Wesen des Kanzleistiles gehöre, „Eins in Drei zu strecken“.

Die langen Formen erschöpfen sich aber nicht mit den erweiterten Einzelwörtern, sondern das Bestreben nach möglichst gründlichem und vollständigem Ausdruck erstreckt sich auch auf die Satzbildung. Und da wirkt es nun nicht nur ungünstig für die Schönheit und den Fluß der Sprache, sondern vor allem auch erschwerend für das Verständnis. Wenn der einzelne breitspurige Ausdruck den Stil ungeschön und un gelenk macht, so wird der Satz, wenn er durch zu viele Erläuterungen und Einschiebungen überlastet ist, unübersichtlich und vielfach unverständlich. Wer hätte nicht schon unwillig vor Amtssätzen gestanden, deren Sinn nicht beim ersten und nicht beim zweiten Lesen zu erfassen war, die eigentlich studiert werden müssen, wenn man ihre verborgene Bedeutung erschließen will! Ob solche Sätze in Gesetzen oder Eintagsverordnungen, im Amtsanzeiger oder in Amtsbüchern vorkommen: überall sind sie in gleicher Weise die Ursache von Verstimmung und Mißverständnissen. (Es ist bekannt, daß das Schweizerische Zivilgesetzbuch eine löbliche Ausnahme macht, weil da lebendig denkende und fühlende Menschen, nicht nur eine Amtsmaschinerie am Werke waren.)

Die unübersichtlichen Sätze entstehen durch übermäßige Belastung der einzelnen Satzteile und durch Zusammenkoppelung zu vieler Einzelsätze zu einem Satzganzen. So werden zwischen Artikel und Hauptwort zuweilen so viele Einschiebungen gemacht, daß der Zusammenhang verloren geht, z. B.: Eine solche, in einem einzelnen Falle, in Würdigung der besonderen Verumständungen unter Ablehnung einer Rechtspflicht erfolgte Steuervergütung. Die in Artikel 5 der Konzession für eine Zahnradbahn zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten angelegte und durch Bundesratsbeschluß vom 21. Dezember um drei Jahre, d. h. bis zum Januar 19.. verlängerte Frist. Die Vorschrift ergab sich aus im Subventionswesen vorhandenen Uebelständen. (Hier wirkt der Zusammenstoß der Vorwörter störend. Abhilfe liegt nahe durch die Fassung: Die Vorschrift ergab sich aus den im Subventionswesen vorhandenen Uebelständen.)

Den Hauptanteil am zweifelhaften Ruhm des Amtsstiles haben aber sicher jene Sätzengetüme, die den Stil unklar, mühsam und unverständlich machen. Viel störender als einzelne Verstöße gegen

die Sprachrichtigkeit und Sprachreinheit wirkt der unübersichtliche und schwerfällige Satzbau. Zwei kurze Proben mögen folgen:

Die Bestimmungen in lit. d des Art. 4 der revidierten Verbandsübereinkunft gestatten nun die Aufstellung gesetzlicher Vorschriften, ohne deren Beobachtung seitens der Interessenten vor dem Zeitpunkte der amtlichen Eintragung der Patente in das Patentregister und der gewerblichen Muster und Modelle in deren Register ein Prioritätsrecht da, wo es darauf ankommt, nämlich vor den Gerichten, nicht angerufen werden kann.

Ungeachtet der durch unsere Erhebungen festgestellten Tatsache, daß in der schweizerischen Landwirtschaft ein Notstand, der durch die außergewöhnliche Trockenheit des vergangenen Sommers hervorgerufen worden wäre, und der die in Art. 18 des Tarifgesetzes vorgesehenen temporären Maßnahmen erforderlich machen und rechtfertigen würde, nicht bestehe, sei von solchen Maßnahmen abzusehen.

Die Reihe solcher unschönen Sätze könnte beliebig erweitert werden. Sie sind aber nicht nur im Amtsstile, sondern auch im Setzungs- und Kaufmannsstil heimisch. Häufig sind es sog. Schachtelsätze, bei denen die Aussage des Hauptsatzes erst nach einer Reihe von Nebensätzen am Schlusse nachhinkt, z. B.: Die gewünschte Gratislieferung hätte fatale Rückwirkungen auf die privaten, kommunalen und kantonalen Lagerhäuser, von denen einzelne sich schon jetzt darüber beklagt haben, daß die Verwaltungen zu billig liefern, zur Folge. Oder aus einer schweizerischen Zeitung: Der Erlaß betreffend den Boykott derjenigen Produkte, die von Fabriken hergestellt wurden, die Verbänden angehören, deren Zechen die Kohlensteuer nicht entrichtet haben, wird aufgehoben. Abhilfe liegt hier zuweilen nur in einer andern Gliederung des Satzes, also in Zerlegung des Ganzen in mehrere selbständige Sätze.

Damit sind wir in das Gebiet allgemeiner Stilbetrachtung gelangt. Eine Reihe von Erscheinungen des Amtsstiles sind, wie erwähnt, auch in der Gemeinsprache heimisch. Hierher gehören z. B. die Schwankungen im Gebrauche der Wirklichkeits- oder Möglichkeitsformen (Indikativ oder Konjunktiv), die Unsicherheit in der Verwendung der Vergangenheitsformen (Perfekt, Imperfekt oder Plusquamperfekt) usw. Diese Schwankungen haben denn auch unmittelbar nichts mehr zu tun mit den bei einer wissenschaftlichen Betrachtung des Amtsstiles sich ergebenden Hauptgesichtspunkten für die Kennzeichnung und Rechtfertigung der besondern Formen

des Amtsstiles, sondern da wirken im wesentlichen mangelhafte Stilgewandtheit, Unkenntnis grammatischer Regeln und Sorglosigkeit des einzelnen Schreibers. Bei diesen Erscheinungen ist dann allerdings der Tadel des „Schulmeisters“ gerechtfertigt; denn es müßte doch nach und nach soweit kommen, daß, wenn auch vielleicht nicht immer die einzelnen Schreiber, so doch die letzten Endes verantwortlichen Vorgesetzten sich das dringend notwendige Verantwortlichkeitsgefühl aneignen möchten gegenüber ihrer Muttersprache. Erst wenn wir einmal soweit sind, nähern wir uns dem Ziele, das wie in jeder Stilform, so auch im Amtsstile angestrebt werden muß: Den Stil so zu gestalten, daß er dem Leser keinen Anlaß mehr bietet zu abschätziger Beurteilung, d. h. daß er den Vergleich mit dem zeitgenössischen guten Stil auszuhalten vermag.